

Kurztitel

Binnenschifffahrts- und Bodenseefunkverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 320/2002 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 364/2016

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

06.12.2016

Text**Betriebliche und technische Bestimmungen**

§ 9. (1) Funkanlagen im Binnenschifffahrtfunk haben der Anlage 3 A zu entsprechen.

(1a) Funkanlagen im Bodenseefunk haben der Anlage 3 B zu entsprechen.

(2) Den Anlagen 3 A und 3 B können die zusätzlich erforderlichen Verhaltensvorschriften angefügt werden. Diese sind bei der Durchführung der Aussendung zu befolgen.